

ENTWURF

Satzung

der Stadt Emmerich am Rhein über die Verlängerung der Geltungsdauer der bestehenden Veränderungssperre für den Verfahrensbe-
reich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes

Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße-
vom

STADT EMMERICH
AM RHEIN



Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der aktuell geltenden Fassung sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am die folgende Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Für das im § 2 bezeichnete Gebiet hat der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am 30.09.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße- beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.10.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Zur Sicherung der Bauleitplanung hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein mit Beschluss vom 15.09.2015 eine Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB erlassen, die mit öffentlicher Bekanntmachung am 17.09.2015 in Kraft getreten ist. Unter Anrechnung des seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraumes endet die Geltungsdauer der Veränderungssperre am 26.10.2016.

Zur weiteren Sicherung der Bauleitplanung soll die Geltungsdauer der mit Beschluss des Rates vom 15.09.2015 erlassenen Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert werden.

§ 2

- (1) Der von der Veränderungssperre betroffene Bereich umfasst das Verfahrensgebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes E 18/9 -neu -Rheinpromenade / Steinstraße-. Das Verfahrensgebiet betrifft die Grundstücke des durch die öffentlichen Verkehrsflächen Rheinpromenade, Fährstraße, Steinstraße, Alter Markt und Krantor begrenzten Baublockes sowie die angrenzenden Straßenflächen der Fährstraße, der Steinstraße und des Krantores sowie Teilflächen der Straßenflächen Rheinpromenade und Alter Markt.

Das Verfahrensgebiet umfasst die Grundstücke

Gemarkung Emmerich, Flur 18, Flurstücke 26 Itw.,

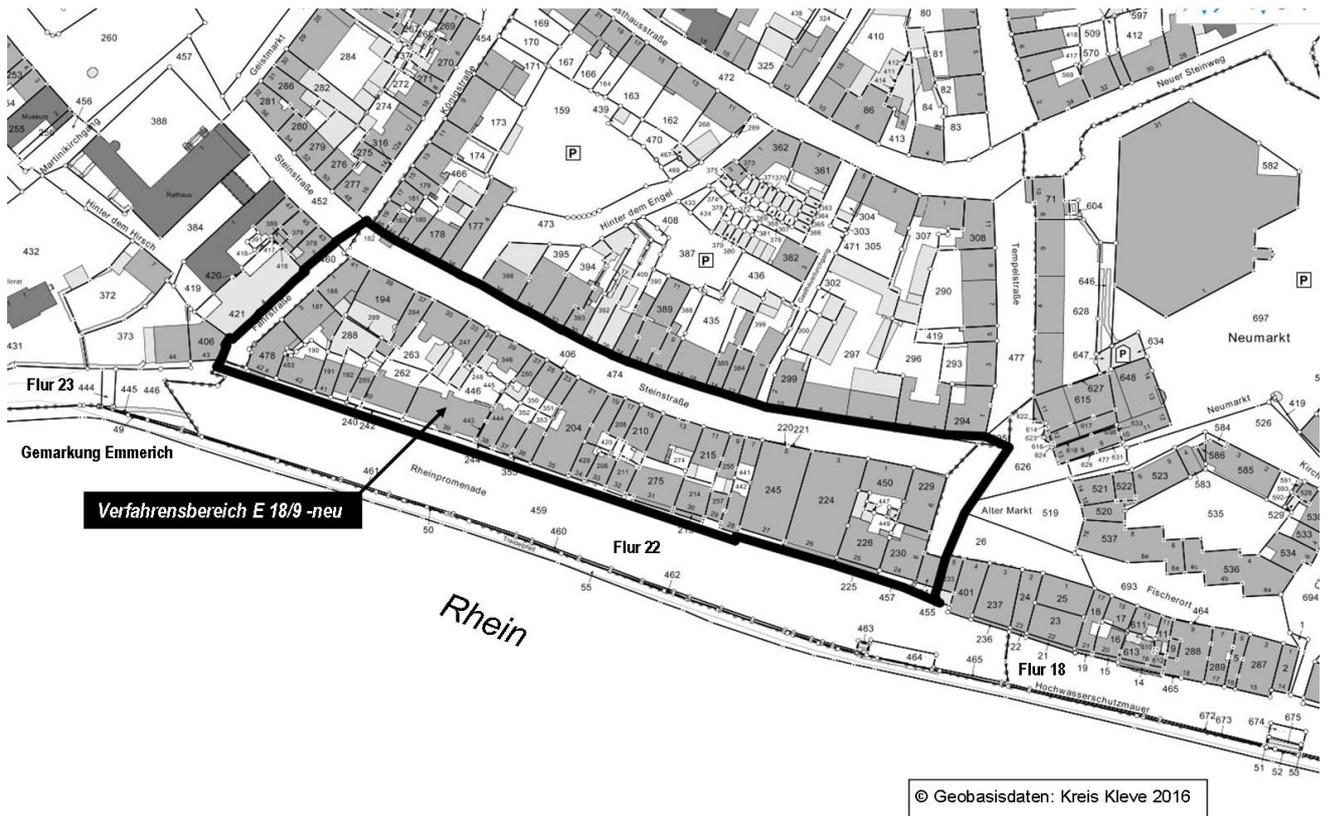
Gemarkung Emmerich, Flur 22, Flurstücke 186, 187, 190 bis 192, 194, 204, 206, 208, 210, 211, 213 bis 215, 220, 221, 224 bis 226, 229 bis 231,

240, 242, 244, 245, 247, 248, 250,
255, 257, 262 bis 265, 274, 275,
288, 289, 295 tlw., 346, 350 bis
353, 355, 406, 420, 429, 441 bis
447, 449, 450, 453, 457,
459 tlw., 474, 478,

Gemarkung Emmerich, Flur 23, Flurstücke

446 tlw., 452 tlw., 460.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in der nachfolgenden Planskizze mit einer dicken Linie kenntlich gemacht.



§ 3

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich des Bebauungsplanverfahrensgebietes dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechtes Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre endet nach der Verlängerung ihrer Geltungsdauer gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB am **26.10.2017**. Auf die weiteren Vorschriften des § 17 BauGB wird hingewiesen.

Hinweise

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf folgende Bestimmungen hingewiesen:

Dauert die Veränderungssperre länger als 4 Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Emmerich am Rhein beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB). Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i.V.m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Emmerich am Rhein,
Der Bürgermeister

Peter Hinze